

Beitragsordnung der Kommunalen Sportgemeinschaft Lalendorf / Wattmannshagen e.V.

§ 1

Vorwort

Die "Kommunale Sportgemeinschaft Lalendorf/Wattmannshagen e.V." (Abk. KSG) bietet als Verein seinen Mitgliedern entsprechend seiner Satzung ein breites Betätigungsfeld für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Dabei entsteht für den Verein selbst eine Reihe von Kosten und Aufwendungen, die für eine reibungslose Vereinsarbeit unverzichtbar und durch den Verein zu tragen sind.

Der Verein finanziert sich in erster Linie durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Zuschüsse und Fördermittel. Da die entstehenden Kosten zu ca. 60% durch die Beiträge beglichen werden, ist gerade die Festlegung der Mitgliedsbeiträge eine der wichtigsten Entscheidungen des Vereins. Außerdem sei an dieser Stelle auf die Satzung der KSG verwiesen, mit der jedes Mitglied des Vereins seine Pflicht zur pünktlichen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages anerkannt hat. (vgl. Satzung § 6, Punkt 2).

Durch wachsende Aktivitäten des Vereins bzw. steigende Ausgaben ist es daher erforderlich, eine eventuelle Anpassung der Mitgliedsbeiträge jährlich zu prüfen und ggf. vorzunehmen.

§ 2

Beitragszahler

Der Verein unterteilt seine Mitglieder bezüglich der Beitragszahlung in:

- Kinder, Schüler;
- Jugendliche in Ausbildung;

- Erwachsene.

Die Ehrenmitglieder des Vereins unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 3

Aufnahmegebühr und Investitionsumlage

Der Verein erhebt bei Eintritt eine einmalige Aufnahmegebühr. Sie dient dazu, alle anfallenden Kosten zur Eingliederung des neuen Mitglieds in die Abteilungen des Vereins zu bestreiten, wie z.B. Spielerpass, Verwaltung, usw.

Außerdem ist eine einmalige Investitionsumlage zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur des Vereins beim Eintritt zu zahlen.

§ 4

Beitragshöhe

Da die einzelnen Abteilungen unterschiedliche Kosten verursachen, erfolgt eine Staffelung der Beiträge.

Der Verein erhebt folgende Beiträge für die Mitgliedschaft:

	Kinder/Schüler	Jugendliche in Ausbildung	Erwachsene
Fußball	36,00 €	60,00 €	120,00 €
Andere Sportarten (Volleyball, Handball, Tischtennis)	28,80 €	48,00 €	96,00 €
Passiv	10,00 €	20,00 €	40,00 €

Die einmalig zu zahlende Aufnahmegebühr beträgt 10,00 €.

Die ebenfalls einmalig zu zahlende Investitionsumlage beträgt 50,00 €.

§ 5

Zahlung der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag versteht sich als ein Jahresbeitrag, der in 2 Raten zahlbar ist. Die Raten sind jährlich am 31. März und 31. August fällig.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern folgende Vergünstigungen an:

- bei Erteilung einer Einzugsermächtigung oder
- bei einmaliger Zahlung des Jahresbeitrages bis 28.02. gelten folgende Beiträge:

	Kinder/Schüler	Jugendliche in Ausbildung	Erwachsene
Fußball	30,00 €	50,00 €	100,00 €
Andere Sportarten (Volleyball, Handball, Tischtennis)	24,00 €	40,00 €	80,00 €
Passiv	10,00 €	20,00 €	40,00 €

§ 6

Ableistung von Arbeitsstunden

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, entsprechend seiner Möglichkeiten 5 Stunden pro Jahr für den Erhalt aller Sportstätten und Einrichtungen des Vereins aufzuwenden.

Darüber hinaus haben erwachsene und jugendliche Mitglieder die Möglichkeit, einen Teil ihrer Beiträge in Form von Arbeitsstunden zu erbringen. Dabei gilt ein Stundensatz von 5,00 € pro Stunde.

Die Arbeitsvorhaben werden von Vorstand zugeteilt.

§ 7

Ausnahmen

Der Verein behält sich das Recht vor, in begründeten Ausnahmefällen von dieser Beitragsordnung abzuweichen. Über diese Fälle wird nach vorheriger Prüfung des einzureichenden schriftlichen Antrages durch den Vorstand entschieden.

§ 8

Beitragsrückstände

Sollte ein Mitglied durch eigenes Verschulden mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Rückstand geraten, sind folgende Ordnungsmaßnahmen durchzusetzen:

- 1 Monat Rückstand => Ausschluss von Aktivitäten des Vereins
- 2 Monate Rückstand => Ausschluss von Wettkämpfen (Spielsperre)
- 3 Monate Rückstand => Androhung des Ausschlusses aus dem Verein (gem. Satzung § 7, Pkt. 3)
- 6 Monate Rückstand => Streichung der Mitgliedschaft (gem. Satzung § 7, Pkt 3).

Mit der Prüfung und der Durchsetzung der Ordnungsmaßnahmen wird der Vorstand

beauftragt. Der Verein behält sich das Recht vor, bezüglich der Beitragszahlung und eventueller Rückstände gerichtliche Schritte einzuleiten.

§ 10

Außerordentliche Beiträge

Der Verein hat das Recht, in besonderen außergewöhnlichen Fällen von seinen Mitgliedern einen einmaligen außerordentlichen Beitrag zu fordern.

Zu diesen Fällen könnten zählen:

- Finanzierung einer neuen Sportstätte,
- drohender Konkurs des Vereins.

§ 11

Beschluss über das Inkrafttreten der Beitragsordnung

* Die vorliegende Beitragsordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 25.10.2007 durch den Vorstand der KSG mehrheitlich beschlossen worden.

Die Beitragsordnung tritt am **01.01.2008** in Kraft. Alle bestehenden Regelungen zur

Beitragszahlungen werden damit aufgehoben und außer Kraft gesetzt.